



Stadt Niederkassel

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

| | | |
|------------------------------------|--|---|
| Auszug aus der Sitzung vom: | Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss | Niederschrift zur Sitzung 05.02.2014 |
|------------------------------------|--|---|

5. **Änderung der Vergabeordnung der Stadt Niederkassel**

Dem Ausschuss lag folgender Sachverhalt zur Beratung und Beschlussfassung vor:

„Im Rahmen der Umsetzung des Konjunkturpaketes II hat das Land Nordrhein-Westfalen im Jahr 2009 erstmals die Möglichkeit geschaffen, die Vergabeverfahren zu vereinfachen. Seit 2011 wurden diese Regelungen regelmäßig im Dezember eines Jahres um ein weiteres Jahr verlängert.

Die, an die Regelungen des Landes angepasste, Vergabeordnung der Stadt wurde dann jeweils durch Beschlüsse des Rates für den gleichen Zeitraum verlängert. Zuletzt durch Beschluss des Rates vom 05.02.2013 (TOP 5 der Sitzung) bis zum 31.12.2013.

Mit Erlass vom 26.11.2013 wurde die Geltungsdauer der Kommunalen Vergabegrundsätze bis zum 31.12.2018 verlängert. Die Kommunalen Vergabegrundsätze wurden ansonsten inhaltlich nicht verändert (s. Anlage 1).

Als Anlage 2 ist die überarbeitete Neufassung der Vergabeordnung der Stadt Niederkassel beigefügt. Bei der Überarbeitung wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen und Anregungen des Rechnungsprüfungsamtes eingearbeitet.

Gegenüber der bis zum 31.12.2013 geltenden Vergabeordnung hat die Verwaltung folgende Änderungen eingearbeitet:

Nummer 2., Anwendung der Verdingungsordnungen

Bei der Vergabe von Aufträgen sind neben den Verdingungsordnungen VOL und VOB auch die Vorschriften des Tariftreue- und Vergabegesetzes sowie der Kommunalen Vergabegrundsätze des Landes NRW zu beachten. Es handelt sich bei der Änderung im Text der Vergabeordnung lediglich um eine Vervollständigung der Aufzählung.



Stadt Niederkassel

Nummer 4., Festlegung und Entscheidung über die Art der Vergabe Buchstabe A. Für den Geltungsbereich der VOB, Ziffer 1.2

„1.2 Aufträge mit einem Auftragswert über 2.000,00 € bis 100.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) können ohne Ausschreibung vergeben werden, **wenn nicht aus besonderen Gründen eine beschränkte oder öffentliche Ausschreibung angezeigt ist.** Der freihändigen Vergabe nach 1.2 muss eine formlose Preisermittlung bei mindestens 3 Firmen vorausgehen. **Sie ist zu dokumentieren.**“

In Ziffer 1.2 wurde der Text an die entsprechende Regelung in Buchstabe B, Ziffer 1.2 angepasst um deutlich zu machen, dass neben der Möglichkeit der freihändigen Vergabe natürlich auch eine beschränkte oder öffentliche Ausschreibung möglich ist.

Die Verpflichtung zur Dokumentation wurde aufgenommen, um klarzustellen, dass in jedem Fall ein Vergabevermerk zu fertigen ist.

Nummer 4., Buchstabe B. Für den Geltungsbereich der VOL, Ziffern 1.3 und 2

„1.3 Freihändige Vergaben und beschränkte Ausschreibungen nach Nrn. 1.2 können ohne öffentliche Aufforderung, sich um Teilnahme zu bewerben (Teilnahmewettbewerb), durchgeführt werden. Der zur Angebotsabgabe aufzufordernde Bieterkreis wird von der Verwaltung festgelegt. Es sind mindestens 3 Firmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. **Der freihändigen Vergabe nach 1.2 muss eine formlose Preisermittlung bei mindestens 3 Firmen vorausgehen. Sie ist zu dokumentieren.**“

Bei der Änderung handelt es sich um eine Angleichung an die entsprechende Regelung in Buchstabe A., Ziffer 1.2.

In Ziffer 2 wurden hinter dem Wert 100.000,00 € die Werte „ohne Umsatzsteuer“ in Klammern eingefügt. Grenzwerte werden in den einschlägigen Vergabevorschriften immer ohne Umsatzsteuer berechnet. In der Vergabeordnung der Stadt sind alle anderen genannten Grenzwerte mit dem entsprechenden Zusatz versehen. In Ziffer 2 wurde dieser Zusatz bei der letzten Änderung der Vergabeordnung versehentlich vergessen.

Nummer 5., Veröffentlichungspflicht



Stadt Niederkassel

Die Veröffentlichungspflichten sind jetzt in den in Nummer 5. genannten Rechtsvorschriften ausführlich geregelt. Eine Wiederholung dieser Regelungen ist nicht erforderlich. Nummer 5. wurde deswegen neu gefasst.

Im Hinblick auf die Veröffentlichungspflicht gem. § 3 TVgG NRW wird in Anlehnung an die Grenzwerte aus der VOL und der VOB konkretisiert, bis zu welchem Auftragsvolumen die Verwaltung eine Veröffentlichungspflicht als nicht gegeben ansieht.

Nummer 10., Inkrafttreten

Die Regelung wurde an die neue Geltungsdauer der Kommunalen Vergabegrundsätze angepasst.“

Es erging folgender Beschlussvorschlag an den Rat:

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt, die Richtlinien über die Vergabe von Aufträgen (Vergabeordnung) der Stadt Niederkassel in der als Anlage 2 beigefügten Fassung in Kraft zu setzen.

Ja 18 Nein 0 Enthaltung 0